

Vorlage Nr.: V1814/17
Datum: 12. September 2017

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters		nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen		nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Finanzen		nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat		öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen, Personal, Recht

Gegenstand:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Messe Dresden GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden stimmt dem geänderten Gesellschaftsvertrag der Messe Dresden GmbH gemäß Anlage zu.

bereits gefasste Beschlüsse:

2340-76-93 vom 18.11.1993
V0268-SR07-04 vom 16.12.2004
V0368-1/09 vom 28.01.2010

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:
Projekt/PSP-Element:
Kostenart:
Investitionszeitraum/-jahr:
Einmalige Einzahlungen/Jahr:
Einmalige Auszahlungen/Jahr:
Laufende Einzahlungen/jährlich:
Laufende Auszahlungen/jährlich:
Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:
Produkt:
Kostenart:
Einmaliger Ertrag/Jahr:
Einmaliger Aufwand/Jahr:
Laufender Ertrag/jährlich:
Laufender Aufwand/jährlich:
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:
Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:
Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Mit der Vorlage wird der Gesellschaftsvertrag der Messe Dresden GmbH an die Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) und den Muster-Gesellschaftsvertrag (V1811/17) angepasst.

Mit der Novellierung der SächsGemO ist die Landeshauptstadt Dresden verpflichtet, die Gesellschaftsverträge der Beteiligungen, an denen der Landeshauptstadt Dresden allein oder zusammen mit anderen kommunalen Trägern der Selbstverwaltung, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages berechtigende Mehrheit der Anteile zusteht, bis spätestens 31. Dezember 2017 an die Vorschriften gemäß § 96 a Absatz 1 SächsGemO anzupassen (§ 130 a Absatz 2 SächsGemO).

Die Landeshauptstadt Dresden ist alleinige Gesellschafterin der Messe Dresden GmbH.

In der Vorlage V1811/17 (Muster-Gesellschaftsvertrag für Beteiligungsunternehmen der Landeshauptstadt Dresden) werden die notwendigen Anpassungen der Gesellschaftsverträge der Beteiligungsunternehmen der Landeshauptstadt Dresden an die Regelungen gemäß § 96 a Absatz 1 SächsGemO dargestellt. Des Weiteren ist der Vorlage ein standardisierter Gesellschaftsvertrag als Anlage beigelegt, der Grundlage des Gesellschaftsvertrages der Messe Dresden GmbH ist, eine Synopse ist daher entbehrlich. Die unternehmensspezifischen Konkretisierungen gegenüber dem Muster sind in der Anlage farblich gekennzeichnet.

Die Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Messe Dresden GmbH an die gesetzlichen Neuregelungen bedarf gemäß der Übergangsbestimmung des § 130 a Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 102 Absatz 1 SächsGemO der Beschlussfassung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Anlagenverzeichnis:

Anlage Gesellschaftsvertrag der Messe Dresden GmbH

Dirk Hilbert

Gesellschaftsvertrag der Messe Dresden GmbH

Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Messe Dresden GmbH.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Dresden.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Durchführung von Ausstellungen, Tagungen, Messen sowie von Volksfesten, Sport-, Kultur- und gleichartigen Veranstaltungen im öffentlichen und örtlichen Interesse der Landeshauptstadt Dresden, die Errichtung und der Betrieb dafür geeigneter Gebäude und Freiflächen einschließlich aller Nebenanlagen sowie deren Vermietung und Verpachtung an Dritte. Ausstellungen und Veranstaltungen außerhalb der Landeshauptstadt Dresden sind zulässig, wenn sie einen Dresden-spezifischen Charakter haben.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle im Zusammenhang mit dem Unternehmensgegenstand stehenden und dem Gesellschaftszweck dienenden Geschäfte zu betreiben. Die Gesellschaft ist im Übrigen zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **25.564,59** Euro.

§ 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

Abschnitt Geschäftsführung

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern. Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung, der Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung ihrer Anstellungsverträge sowie die sonstige Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung obliegt der Gesellschafterversammlung. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden für die Dauer von längstens fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Ist nur ein Mitglied der Geschäftsführung bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Mitglieder der Geschäftsführung bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinschaftlich oder ein Mitglied der Geschäftsführung in Gemeinschaft mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern der Geschäftsführung Einzelvertretungsmacht erteilen sowie ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreien.
- (3) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (in der auch die Geschäftsverteilung geregelt wird) sowie der Anstellungsverträge.
- (4) Über die tatsächliche Entwicklung der Gesellschaft im Vergleich zum Wirtschaftsplan hat die Geschäftsführung neben der Berichterstattung im Sinne von § 90 des Aktiengesetzes der Gesellschafterin quartalsweise schriftlich zu berichten, bei wesentlichen Abweichungen fallweise.
- (5) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.

Abschnitt Aufsichtsrat

§ 7

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus *sieben* Mitgliedern besteht. Die Aufsichtsratsmitglieder werden auf Vorschlag der Landeshauptstadt Dresden von der Gesellschafterversammlung gewählt und abberufen.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und an die Geschäftsführung zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt die Wahl der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers, soweit die Gesellschafterversammlung die Amtszeit nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 8

Vorsitz im Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in der konstituierenden Aufsichtsratssitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden für die in § 7 Absatz 2 bestimmte Amtszeit.
- (2) Scheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. ihr bzw. sein Stellvertreter während der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit der bzw. des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates abgegeben. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ist ermächtigt und verpflichtet, die Beschlüsse des Aufsichtsrates durchzuführen, die dazu erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und die Beschlüsse in sonst notwendiger Weise zu vollziehen. Sie bzw. er wird dabei unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Messe Dresden GmbH" tätig.

§ 9

Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, im Fall einer Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden oder in deren Auftrag durch die Geschäftsführung einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Der Aufsichtsrat muss mindestens eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abhalten.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlussvorschläge mit einer Frist von zwei Wochen. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist das Datum des Poststempels der Einladung oder der Zeitpunkt der Übergabe der Einladung an einen Boten. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung bzw. Übergabe der Einladung an einen Boten und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die bzw. der Vorsitzende eine andere Form der Einladung (mündlich, telefonisch, Telefax oder E-Mail) und eine kürzere Frist wählen. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder oder der Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen ist nur mit Einverständnis des Aufsichtsrates zulässig.

§ 10 Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Sitzung gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden verlangen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt und allen Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt wird. Beschlüsse, deren Gegenstände nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, werden nur wirksam, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer von der bzw. dem Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist zu widersprechen.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Nach Ermessen der bzw. des Vorsitzenden können Beschlüsse auch schriftlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied innerhalb der von der bzw. dem Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Absatz 3 des Aktiengesetzes an der Beschlussfassung teilnehmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. § 9 Absatz 1 gilt entsprechend. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, hat jedes Mitglied des Aufsichtsrates das Recht, eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Ergibt auch sie Stimmengleichheit, hat die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen, die einheitlich abzugeben sind. § 108 Absatz 3 des Aktiengesetzes ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.
- (5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die wesentlichen Inhalte der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Niederschrift der Sitzung wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet. Widersprüche gegen die Niederschrift sind innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich bekanntzugeben. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates dessen Mitgliedern zur Bestätigung vorzulegen.
- (6) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte nach Maßgabe von § 107 Absätze 3 und 4 des Aktiengesetzes Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Soweit rechtlich zulässig, kann der Aufsichtsrat den Ausschüssen auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.

§ 11

Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrates

- (1) Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (2) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören insbesondere:
 - a) Beratung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - b) Einberufung der Gesellschafterversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert,
 - c) Beschlussempfehlungen zu Entscheidungen der Gesellschafterversammlung über den Wirtschafts- und Finanzplan, Feststellung Jahresabschluss sowie Ergebnisverwendung,
 - d) Verlangen von Berichten nach Maßgabe des § 90 des Aktiengesetzes,
 - e) Beauftragung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers nach dessen Wahl durch die Gesellschafterversammlung,
 - f) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat nach Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung,
 - g) Wahl der bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters,
 - h) Bildung von Ausschüssen nach Maßgabe von § 107 Absätze 3 und 4 des Aktiengesetzes.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtswalter anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, hat es die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihr bzw. ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.

§ 12

Vergütung des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Vergütung, die entsprechend des Vorschlages der Landeshauptstadt Dresden von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

Abschnitt Gesellschafterversammlung

§ 13

Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Beschlussfassungen durch schriftliche oder fernkopierte (per Telefax) Stimmabgaben sind zulässig, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert. Sie wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen insbesondere Beschlussvorschläge mit einer Frist von zwei Wochen. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist das Datum des Poststempels der Einladung oder der Zeitpunkt der Übergabe der Einladung an einen Boten. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung bzw. Übergabe der Einladung an einen Boten und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen ist eine andere Form der Einladung (mündlich, telefonisch, Telefax oder E-Mail) und eine kürzere Frist zulässig.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen.
- (4) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist dem Aufsichtsrat von der Geschäftsführung zu berichten.
- (5) Die Landeshauptstadt Dresden ist auch bei Rechtsgeschäften ihr selbst gegenüber in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt.

§ 14

Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt die ihr gesetzlich und nach diesem Gesellschaftsvertrag zustehenden Rechte und Pflichten wahr.
- (2) Insbesondere beschließt die Gesellschafterversammlung über Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung sowie über Folgendes:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung, Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung ihrer Anstellungsverträge sowie die sonstige Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung,
 - c) Bestellung eines Mitgliedes der Geschäftsführung zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden oder zur Sprecherin bzw. zum Sprecher der Geschäftsführung,
 - d) Befreiung der Mitglieder der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - e) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,

- f) Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
- g) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
- h) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
- i) Wahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers,
- j) Feststellung des Jahresabschlusses und Entscheidung über die Ergebnisverwendung,
- k) Verlangen von Berichten im Sinne von § 90 des Aktiengesetzes,
- l) Teilung, Belastung, Veräußerung oder sonstige Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen an Geschäftsanteilen,
- m) Verfügung über Vermögen – wovon umfasst sind die vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung des Unternehmens, die Veräußerung von Grundstücken und Rechten des Unternehmens oder die dingliche Belastung von Unternehmenseigentum - und die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind; eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung für das Unternehmen liegt in der Regel vor, wenn
 - das einzelne Geschäft fünf Prozent des vorjährigen Umsatzes erreicht oder
 - wenn die Summe der Vermögensverfügungen oder die Summe der aufgenommenen Kredite während eines Geschäftsjahres zehn Prozent des vorjährigen Umsatzes übersteigen,
- n) Errichtung und Übernahme von anderen Unternehmen, die Beteiligung an anderen Unternehmen und die wesentliche Veränderung des Unternehmens sowie die Veräußerung von Beteiligungen; wesentliche Veränderungen des Unternehmens sind insbesondere:
 - Änderungen des Unternehmensgegenstandes, etwa durch Erschließung neuer oder Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,
 - Änderungen des Unternehmenszwecks,
 - wesentliche Umstrukturierungen des Unternehmens,
 - wesentliche Erweiterungen des Unternehmens; hierzu gehören jedenfalls Erhöhungen des Anlagevermögens um 20 Prozent oder mehr (ausgenommen Ersatzinvestitionen),
 - Umwandlung der Rechtsform,
 - Veränderung der Einflussrechte der kommunalen Vertreter auf Entscheidungen im Unternehmen,
 - wesentliche Veränderung des Haftungsumfangs der einzelnen Gesellschafter untereinander.

Die Gesellschaft darf ein anderes Unternehmen nur unterhalten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn die in § 96 a Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie 4 bis 13 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Regelungen im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens enthalten sind, sofern die Gesellschaft allein oder zusammen mit anderen Gesellschaftern, für die ebenfalls diese Verpflichtung besteht, eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages berechtigte Mehrheit der Geschäftsanteile hat. Bei einer geringeren Beteiligung hat die Gesellschaft die Hinwirkungspflicht gemäß § 96 a Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung zu beachten.

Die Errichtung, Übernahme und Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen darüber hinaus auch der Zustimmung der Landeshauptstadt Dresden.

- (3) Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme der nachstehenden Handlungen und Rechtsgeschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
- a) Verabschiedung des Wirtschafts- und Finanzplanes sowie dessen wesentlichen Änderungen,
 - b) Erteilung und Widerruf von Prokuren,
 - c) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen und sonstigen Unternehmensverträgen gemäß § 292 des Aktiengesetzes sowie Betriebsübernahmeverträge,
 - d) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - e) Vergleiche, Stundung und Erlass von Forderungen, sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - f) Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Zuführungen zu Kapitalrücklagen anderer Unternehmen und Schenkungen, sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - g) Vornahme von in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmten Rechtshandlungen, sofern im Einzelfall eine darin bestimmte Laufzeit und/oder festzulegende Wertgrenze überschritten wird und sofern nicht im Wirtschafts- und Finanzplan bereits beschlossen,
 - h) Bestellung bzw. Entsendung und Abberufung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ von Beteiligungsunternehmen,
 - i) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen anderer Unternehmen bei Beschlüssen
 - über Errichtung, Übernahme und Beteiligung an anderen Unternehmen,
 - über Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - über Auflösungen, Verschmelzungen oder Umwandlungen,
 - über Unternehmensverträge sowie Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge,
 - über die Übertragung von Anteilen.Dies betrifft auch Stimmabgaben, die die Zustimmung zu o. g. Beschlüssen betreffen.

Abschnitt Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

§ 15

Wirtschaftsplan

- (1) In entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung stellt die Geschäftsführung für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig vorzulegen, dass diese vor Beginn des Geschäftsjahres darüber entscheiden kann.

- (3) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind terminlich und inhaltlich mit der Gesellschafterin abzustimmen.
- (4) Die Landeshauptstadt Dresden ist über den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sowie wesentliche Abweichungen hiervon unverzüglich zu unterrichten. Eine wesentliche Abweichung liegt insbesondere dann vor, wenn sich das geplante Jahresergebnis um mehr als zehn Prozent verändert.

§ 16

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen. Die Prüferin bzw. der Prüfer hat in Erweiterung der Abschlussprüfung auch eine Prüfung nach § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes durchzuführen und Bericht zu erstatten.
- (3) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers legt die Geschäftsführung den Bericht über die erweiterte Abschlussprüfung, den Jahresabschluss und den Lagebericht, sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung dem Aufsichtsrat vor. Der Aufsichtsrat legt den Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung der Gesellschafterversammlung vor.
- (4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die erweiterte Abschlussprüfung sind der Landeshauptstadt Dresden sowie der Rechtsaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Dresden unverzüglich zu übersenden. Die nach § 99 Absätze 2 und 3 der Sächsischen Gemeindeordnung für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendigen Angaben sind der Landeshauptstadt Dresden unverzüglich zu übersenden.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (6) Die Geschäftsführung hat der Landeshauptstadt Dresden zu einem von der Landeshauptstadt Dresden bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses erforderlichen Unterlagen zu übersenden und die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Der örtlichen Prüfungseinrichtung und überörtlichen Prüfungsbehörde der Landeshauptstadt Dresden stehen die Befugnisse aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu sowie das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft zu prüfen.

Abschnitt Sonstiges

§ 17

Vergabe öffentlicher Aufträge

Die Gesellschaft hat die Bestimmungen des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz - SächsVergabeG) zu beachten.

§ 18

Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

TOP 12. Gründung der "Dresdner Ausstellungs - GmbH" und der "Konzert und Kongreßgesellschaft mbH Kulturpalast Dresden".

Beschluß Nr. 2340-76-93

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mit 69 Ja-Stimmen und 26 Nein-Stimmen die Gründung von zwei Kapitalgesellschaften "Dresdner Ausstellungs GmbH" und "Konzert- und Kongreßgesellschaft mbH - Kulturpalast Dresden" einschließlich der geänderten und ergänzten Vertragsunterlagen.
2. Alle Schritte zur Gründung der Gesellschaften sind so zu vollziehen, daß die beiden Gesellschaften die bisher von den Einrichtungen wahrgenommenen Aufgaben zum 01.01.1994 voll übernehmen können.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Konzept erarbeiten zu lassen, wie die im Ostragehege vorhandenen Hallenflächen für die Dresdner Ausstellungs - GmbH erschlossen werden können. Erst nach Vorliegen dieses Konzeptes wird über die Verwertung des Grundstückes Straßburger Platz entschieden: Das Grundstück Straßburger Platz wird nicht an die Dresdner Ausstellungs - GmbH übertragen. Der Vertrag ist entsprechend zu ändern. Die Stadt Dresden stellt für die Anlaufphase eine rückzahlbare zinslose Liquiditätshilfe in Höhe von 1,0 Mio DM zur Verfügung.
4. Der "Konzert- und Kongreßgesellschaft mbH Kulturpalast Dresden" wird das bewegliche betriebsnotwendige Inventar für das Betreiben des Kulturpalastes übertragen. Zusätzlich stellt die Stadt Dresden für die Anlaufphase eine rückzahlbare zinslose Liquiditätshilfe in Höhe von 1,5 Mio DM zur Verfügung.
5. Die Landeshauptstadt Dresden vermietet das Gebäude "Kulturpalast" einschließlich sämtlicher Betriebseinrichtungen an die "Konzert- und Kongreßgesellschaft mbH Kulturpalast Dresden".
6. Die Gaststätte im Kulturpalast wird durch die "Konzert- und Kongreßgesellschaft mbH Kulturpalast Dresden" weiterbetrieben oder durch sie an einen privaten Betreiber übergeben.
7. Die Sachgründungsberichte und Überleitungsberichte sowie die endgültig formulierten Verträge sind dem Ausschuß für Finanzen zur Beschlußfassung vorzulegen. Darin sind insbesondere alle offenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie alle sonstigen Verbindlichkeiten offenzulegen und Vorschläge für ihre Behandlung zu unterbreiten.

8. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Kontinuität und Sicherung des Ausstellungsstandortes Dresden schnellstmöglich bis zum Übergang auf das Ostragehege durch Minimalinvestitionen auf dem Straßburger Platz zu gewährleisten. Das durch den Oberbürgermeister zu erstellende Realisierungskonzept ist der Stadtverordnetenversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Änderungen und Ergänzungen zum Text der Gesellschaftsverträge:

- § 3 (Änderung und Ergänzung)
"Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger und im Dresdner Amtsblatt."
- § 4 Absatz 2, Satz 2 (Änderung)
"Das erste Geschäftsjahr kann ein Rumpfgeschäftsjahr sein."
- § 12 Absatz 2 a (Ergänzung)
"Rechtsgeschäfte über den Erwerb, die Veräußerung, Belastung sowie wesentliche Entscheidungen zur Planung und Bebauung von Grundstücken ..."
- § 14 Absatz 2 (Anfügung)
"Der Aufsichtsrat hat den Geschäftsführer zu beraten und die Geschäftsführung zu überwachen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Unterlagen der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen."
- § 15 Absatz 1 (Neufassung)
"Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Personen. Die Aufsichtsratsmitglieder werden vom Stadtrat (von der Stadtverordnetenversammlung) wie folgt gewählt:
a) der Oberbürgermeister oder ein Beigeordneter,
b) drei Personen, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Sinn des Unternehmenszwecks verfügen, aber keine Angestellten dieser Gesellschaft oder anderer Unternehmen mit städtischer Beteiligung sind,
c) drei Stadtverordnete.
Aufsichtsratsmitglieder dürfen weder zum Zeitpunkt ihrer Wahl noch zu einem späteren Zeitpunkt in einem Vertragsverhältnis mit der Gesellschaft stehen."

Satz 6 (anzufügen)

"Im Fall vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds kann ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt werden."

- § 27 (Liquidation) aus dem Gesellschaftsvertrag der Dresdner Ausstellungs - GmbH ist in den Gesellschaftsvertrag der Konzert- und Kongreßgesellschaft mbH Kulturpalast Dresden zu übernehmen. Dessen folgende Paragraphen werden entsprechend unnummeriert.

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates

Sitzung am: 16.12.2004

Beschluss-Nr.: V0268-SR07-04

Gegenstand:

Änderung der Gesellschaftsverträge der DGH - Dresdner Gewerbehofgesellschaft mbH (DGH), der Dresden-Werbung und Tourismus GmbH (DWT), der Konzert- und Kongressgesellschaft mbH, Kulturpalast Dresden (KKG), der MESSE DRESDEN GmbH (MD) und der Societätstheater GmbH Dresden

Beschluss:

1. Der Stadtrat stimmt den überarbeiteten Fassungen der Gesellschaftsverträge

der DGH-Dresdner Gewerbehofgesellschaft mbH (DGH)
der Dresden-Werbung und Tourismus GmbH (DWT)
der Konzert- und Kongressgesellschaft mbH, Kulturpalast Dresden (KKG)
der MESSE DRESDEN GmbH (MD)
der Societätstheater GmbH Dresden

zu.

Bei der DGH-Dresdner Gewerbehofgesellschaft mbH und der Dresden-Werbung und Tourismus GmbH erfolgt diese Zustimmung unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Mitgesellschafter.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die gesellschaftsrechtliche Umsetzung des Beschlusspunktes 1. zu veranlassen.



Reisberg 21. DEZ. 2004
Oberbürgermeister

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates
(SR/008/2010)

Sitzung am: 28.01.2010

Beschluss zu: V0368-1/09

Gegenstand:

Änderung der Regelungen über die Bildung und Zusammensetzung der Aufsichtsräte in den Gesellschaftsverträgen städtischer Eigen- und Beteiligungsunternehmen

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Änderung der Regelungen über die Bildung und Zusammensetzung der Aufsichtsräte in den Gesellschaftsverträgen/Satzungen städtischer Eigen- und Beteiligungsunternehmen gemäß Anlage.
2. Es werden künftig sämtliche der Landeshauptstadt Dresden zustehenden Aufsichtsratsmandate vom Stadtrat gewählt. Entsprechende Regelungen sind in den Gesellschaftsverträgen der Unternehmen zu treffen.

Anlage

1. **Cultus gGmbH der Landeshauptstadt Dresden**

§ 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Cultus gGmbH der Landeshauptstadt Dresden erhält folgende Fassung:

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus sieben Mitgliedern besteht. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

2. DGH - Dresdner Gewerbehofgesellschaft mbH

§ 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der DGH - Dresdner Gewerbehofgesellschaft mbH erhält folgende Fassung:

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus zehn Mitgliedern besteht. Der Landeshauptstadt Dresden stehen fünf Sitze zu. Der Landeshauptstadt Dresden steht der Vorsitz des Aufsichtsrates zu. Von den übrigen Mitgliedern werden zwei von der Gesellschafterin Ostsächsische Sparkasse Dresden, zwei von der Gesellschafterin Dresdner Volksbank Raiffeisenbank e. G. und eines von der Gesellschafterin Kreishandwerkerschaft Dresden vorgeschlagen. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Gesellschafter verpflichten sich, wechselseitig den jeweiligen Vorschlägen der anderen Gesellschafter zuzustimmen. Aufsichtsratsmitglieder dürfen weder zum Zeitpunkt ihrer Wahl noch zu einem späteren Zeitpunkt in einem ständigen Vertragsverhältnis mit der Gesellschaft stehen.

3. DGI Gesellschaft für Immobilienwirtschaft mbH Dresden

§ 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der DGI Gesellschaft für Immobilienwirtschaft mbH Dresden erhält folgende Fassung:

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus sechs Mitgliedern besteht. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

4. Dresden-IT GmbH

§ 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Dresden-IT GmbH erhält folgende Fassung:

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus sieben Mitgliedern besteht. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

5. Dresden Marketing GmbH

§ 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Dresden Marketing GmbH erhält folgende Fassung:

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus sieben Mitgliedern besteht. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

6. Dresdner Verkehrsbetriebe AG

§ 6 Abs. 1 der Satzung der Dresdner Verkehrsbetriebe AG erhält folgende Fassung:

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus zwanzig Mitgliedern besteht. In Anwendung des Aktien- und Mitbestimmungsgesetzes wird die Zusammensetzung des Aufsichtsrates auf je zehn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitgeber festgelegt. Der Landeshauptstadt Dresden stehen über die Technische Werke Dresden GmbH zehn Sitze zu. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Hauptversammlung bestellt und abberufen.

7. DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH

§ 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH erhält folgende Fassung:

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus achtzehn Mitgliedern besteht. Davon werden zwölf Mitglieder von der Gesellschafterversammlung gewählt und abberufen sowie sechs Mitglieder nach dem Drittelbeteiligungsgesetz gewählt. Hinsichtlich der von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder hat die Landeshauptstadt Dresden das Vorschlagsrecht für sieben Mitglieder, die GESO Beteiligungs- und Beratungs-Aktiengesellschaft für vier Mitglieder und die Thüga AG für ein Mitglied.

8. Konzert- und Kongressgesellschaft mbH Dresden Kulturpalast/Schloß Albrechtsberg

§ 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Konzert- und Kongressgesellschaft mbH Dresden Kulturpalast/Schloß Albrechtsberg erhält folgende Fassung:

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus sieben Mitgliedern besteht. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

9. Messe Dresden GmbH

§ 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Messe Dresden GmbH erhält folgende Fassung:

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus sieben Mitgliedern besteht. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

10. Qualifizierungs- und Arbeitsförderungsgesellschaft Dresden mbH

§ 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Qualifizierungs- und Arbeitsförderungsgesellschaft Dresden mbH erhält folgende Fassung:

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus sieben Mitgliedern besteht. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

11. Stadtentwässerung Dresden GmbH

§ 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtentwässerung Dresden GmbH erhält folgende Fassung:

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus neun Mitgliedern besteht.

§ 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Stadtentwässerung Dresden GmbH erhält folgende Fassung:

Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.

§ 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Stadtentwässerung Dresden GmbH erhält folgende Fassung:

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

§ 9 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Stadtentwässerung Dresden GmbH erhält folgende Fassung:

Die Landeshauptstadt Dresden schlägt den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Wahl vor.

§ 9 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Stadtentwässerung Dresden GmbH erhält folgende Fassung:

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates vertritt den Aufsichtsrat und leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen neuen Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser verhindert ist und keinen Vertreter bestimmt hat. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates abgegeben.

§ 9 Abs. 11 des Gesellschaftsvertrages der Stadtentwässerung Dresden GmbH erhält folgende Fassung:

Der Aufsichtsrat hält mindestens ein Mal im Kalenderhalbjahr eine ordentliche Sitzung ab. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der Übergabe ggf. notwendiger Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von einem Geschäftsführer oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird.

12. Stadtreinigung Dresden GmbH

12.1 § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtreinigung Dresden GmbH erhält folgende Fassung:

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus neun Mitgliedern besteht. Der Landeshauptstadt Dresden stehen fünf Sitze zu. Der Landeshauptstadt Dresden steht der Vorsitz des Aufsichtsrats zu. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden vom Mitgeschafter vorgeschlagen. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

12.2 § 7.1 des Konsortialvertrages bezüglich der Stadtreinigung Dresden GmbH zwischen Technische Werke Dresden GmbH und Cleanaway Dresden GmbH & Co. KG und Stadtreinigung Dresden GmbH vom 23.03.2004 erhält folgende Fassung:

Der Aufsichtsrat der Stadtreinigung Dresden GmbH besteht gemäß § 8 des neuen Gesellschaftsvertrages aus neun Mitgliedern. Die Parteien sind sich einig, dass die Landeshauptstadt Dresden fünf und die Käuferin drei Personen als Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschafterversammlung vorschlagen. Das verbleibende Aufsichtsratsmandat soll vom Vorsitzenden des Betriebsrats wahrgenommen werden. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, in der Gesellschafterversammlung für die jeweils vorgeschlagenen Personen zu stimmen.

13. STESAD GmbH

§ 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der STESAD GmbH erhält folgende Fassung:

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus neun Mitgliedern besteht. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

§ 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der STESAD GmbH erhält folgende Fassung:

Jedes Aufsichtsratsmitglied wird für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Jedes Aufsichtsratsmitglied bleibt bis zur Bestellung des Nachfolgers im Amt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Gesellschafterversammlung kann für Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtszeit bestimmen.

§ 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der STESAD GmbH entfällt.

14. Zoo Dresden GmbH

§ 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Zoo Dresden GmbH erhält folgende Fassung:

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus neun Mitgliedern besteht. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

Helma Orosz
Vorsitzende